



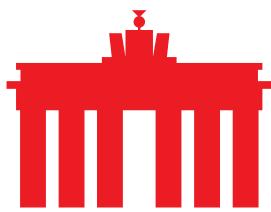
Ausschussdrucksache 21(23)47
vom 23. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Oliver Süme
Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco)

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über
europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)
BT-Drs. 21/3544



STELLUNGNAHME

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 - „Daten-Governance-Gesetz (DGG)“

Berlin, 22.01.2026

1. Zusammenfassung

Der im Juni 2022 in Kraft getretene Data Governance Act (DGA) schafft erstmals einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Initiativen. Ziel der Verordnung ist es, den Zugang zu Daten zu erleichtern, Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung zu stärken und damit die Grundlage für eine leistungsfähige europäische Datenwirtschaft zu schaffen. Hierfür werden grundsätzlich geeignete Instrumente eingeführt, deren Wirksamkeit jedoch maßgeblich davon abhängt, ob attraktive und praktikable Rahmenbedingungen für den Betrieb von Datenvermittlungsdiensten geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund misst die Digitalwirtschaft den vorgesehenen nationalen Zuständigkeitsregelungen eine zentrale Bedeutung für den Erfolg der Regulierung bei. Die Benennung der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen wird von eco ausdrücklich begrüßt, da sie klare Ansprechpartner schafft, die notwendige Unabhängigkeit der Aufsicht gewährleistet und eine bundesweit einheitliche Anwendung der Vorgaben des Data Governance Acts ermöglicht. Zugleich ist es aus Sicht der Internetwirtschaft entscheidend, dass sich die Aufsichtsstruktur kohärent in das Gesamtgefüge der europäischen Digitalregulierung einfügt und bestehende Synergien mit der Umsetzung weiterer Rechtsakte wie des Data Acts oder des AI Acts konsequent genutzt werden.

Darüber hinaus kommt der behördlichen Zusammenarbeit eine zentrale Rolle zu. Angesichts der engen Verzahnung des Data Governance Acts insbesondere mit dem Datenschutzrecht ist eine koordinierte und effiziente Zusammenarbeit der beteiligten Behörden unerlässlich. Diese darf jedoch nicht zu verlängerten Entscheidungsprozessen führen, da zeitkritische Verfahren und verlässliche Fristen für datengetriebene Geschäftsmodelle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Schließlich ist nach Ansicht der Internetwirtschaft eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Gebühren- und Sanktionsregelungen von besonderer Bedeutung. Gebühren dürfen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups keine Markteintrittshürde darstellen. Bußgeldvorschriften sollten so ausgestaltet sein, dass sie Rechtssicherheit schaffen und das Ziel des Data Governance Acts unterstützen, die Datennutzung sowie datenbasierte Innovationen in Europa nachhaltig zu stärken. Vor dem Hintergrund möglicher künftiger



Konsolidierungen europäischer Datenregulierung, insbesondere einer Zusammenführung des DGA mit dem Data Act, sollte zudem frühzeitig ein Evaluierungsmechanismus vorgesehen werden, um potenzielle Auswirkungen auf die Ressourcen der Bundesnetzagentur angemessen berücksichtigen zu können.

2. Im Einzelnen

Zu § 2: Zuständigkeiten und Aufgaben; Unabhängigkeit

Artikel 13 des DGA sieht die Einrichtung einer für die Durchsetzung zuständigen Behörde vor, die u.a. für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten und die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständig ist. Zudem wird diese benannte Stelle die Einhaltung der festgelegten Anforderungen überwachen und der Lage sein, Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zu verhängen.

Als zuständige Behörde für das Anmeldeverfahren von Datenvermittlungsdiensten sowie für das Registrierungsverfahren datenaltruistischer Organisationen sieht § 2 des vorliegenden Entwurfs die Bundesnetzagentur vor. Nach Ansicht der Internetwirtschaft ist die klare Zuordnung von Zuständigkeiten eine zentrale Voraussetzung für eine rechtssichere und effektive Umsetzung des Data Governance Acts in Deutschland. Ebenso ist sicherzustellen, dass die benannte Aufsichtsbehörde frei von Interessenkonflikten ist und ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent wahrnehmen kann. Die Bundesnetzagentur erfüllt nach Ansicht von eco diese Anforderungen und verfügt über die notwendige institutionelle Erfahrung, um die ihr übertragenen Aufgaben sachgerecht auszuüben.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Internetwirtschaft von besonderer Bedeutung, das Zusammenspiel mit bestehenden und künftigen Regelungen der europäischen und nationalen Datenpolitik zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zu datenschutzrechtlichen Vorgaben, etwa nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, sowie die Vermeidung von Doppelregulierungen im Zusammenhang mit der Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung. Eine kohärente Abstimmung der Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnisse ist erforderlich, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und unnötige regulatorische Belastungen für betroffene Diensteanbieter zu verhindern.

Die zuständige Behörde muss sich zudem sinnvoll in das Gesamtgefüge der durchsetzenden Behörden einfügen, auch im Hinblick auf die Umsetzung anderer Verordnungen wie dem Data Act oder dem AI Act. eco hält vor diesem Hintergrund für eine Bündelung der Umsetzung insbesondere mit dem Data Act für sinnvoll. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung die BNetzA auch bei der Durchführung des Data Acts als zuständige Aufsichtsbehörde benennen möchte.



Zu §3: Behördliche Zusammenarbeit

Regelungen zur behördlichen Zusammenarbeit sind nach Ansicht von eco ein zentraler Baustein für eine kohärente Anwendung des Data Governance Acts. Angesichts der vielfältigen Überschneidungen, etwa mit dem Datenschutzrecht, ist eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Behörden unerlässlich. Die ausdrückliche Einbeziehung der Datenschutzaufsichtsbehörden, der Kartellbehörden und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik trägt zur Klarheit der Zuständigkeiten bei.

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist jedoch entscheidend, dass die vorgesehenen Kooperations- und Beteiligungspflichten nicht zu verlängerten Entscheidungsprozessen führen. Insbesondere für Unternehmen, die auf den zeitnahen Zugang zu Daten angewiesen sind, stellen lange Verfahrensdauern ein erhebliches wirtschaftliches Risiko dar. Es sollte daher in der Vollzugspraxis darauf geachtet werden, klare Abstimmungsprozesse und feste Zeitrahmen zu etablieren, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Zu §6: Gebührenerhebung; Verordnungsermächtigung

Die Bundesnetzagentur kann für die Anmeldung nach Artikel 11 (1) des DGA, Gebühren und Auslagen erheben. Diese müssen gemäß Artikel 11 (11) des DGA „verhältnismäßig und objektiv“ sein und zudem auf den „Verwaltungskosten, die durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und andere Marktkontrolltätigkeiten der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden in Bezug auf Anmeldungen von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten entstehen“ beruhen. Für KMU und Start-ups könnte es nach dem DGA auch Ausnahmen bis hin zur Gebührenfreiheit geben. In Erwägungsgrund 38 des DGA wird zusätzlich auf den Grundsatz verwiesen, dass die nötige Anmeldung bei einer zuständigen Behörde für KMU keine unnötige Hürde darstellen darf. §6 des vorliegenden Entwurfs greift dies auf und sieht in Absatz 1 die Gebühren für die Anmeldung von Datenvermittlungsdiensten vor, ohne auf die im DGA genannten Ausnahmen einzugehen.

Aus Sicht von eco ist es notwendig, die Rahmenbedingungen für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten attraktiv zu gestalten, um ein möglichst dynamisches Ökosystem aus sicheren und vertrauenswürdigen Diensten für den Austausch von Daten zu ermöglichen. Daher plädiert eco für eine Umsetzung, der nach Artikel 11 (11) des DGA möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest für reduzierte Gebühren für KMU bei der Anmeldung.



Zu §10: Bußgeldvorschriften

Die Einführung nationaler Bußgeldvorschriften ist unionsrechtlich erforderlich. Nach Ansicht der Digitalwirtschaft ist jedoch sicherzustellen, dass die Sanktionen verhältnismäßig ausgestaltet sind und dem Ziel des Data Governance Acts dienen, die Datennutzung zu fördern. Die vorgesehenen Bußgeldrahmen sind differenziert ausgestaltet, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.